

**Vorlage an den Landrat**

**20XX/XXX**

**Betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

vom 17. Juni 2016

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2009 die auf dem **Bundesgesetz über Geoinformation** (GeolG, SR 510.62) basierende **Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen** (ÖREBKV, SR 510.622.4) in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet die Kantone, den ÖREB-Kataster bis spätestens am 1. Januar 2020 einzuführen. In einer ersten Phase haben acht Pilotkantone den ÖREB-Kataster eingeführt. Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den Kantonen der zweiten Etappe und muss den ÖREB-Kataster ab 2016 bis Ende 2019 aufbauen.

Der ÖREB-Kataster bietet einen einfachen Zugang zu übersichtlich dargestellten und verbindlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Grundstück lasten (Beispiel: Bauzonen, Schutzzonen, Belastete Standorte, Baulinien etc). In Ergänzung zum Grundbuch und der amtlichen Vermessung erhöht der ÖREB-Kataster die Rechtssicherheit. Zudem stellt er eine schnelle und kundenorientierte Behördenleistung (E-Government) dar. Davon profitieren sowohl die Grundeigentümerschaften und die verschiedenen Akteure des Immobilienmarktes wie auch die Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Der ÖREB-Kataster wird als Verbundaufgabe vom Bund und den Kantonen gemeinsam finanziert (Art. 39 Abs. 1 GeolG). Die Steuerung erfolgt mittels Programmvereinbarungen und zugehöriger Bundesbeiträge.

Das Ziel dieser Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufbau, die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton Basel-Landschaft. Es wird beantragt, im EG ZGB eine Bestimmung über den ÖREB-Kataster aufzunehmen (§ 177a neu).

Des Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden die aktuellen Bezeichnungen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und des Amtes für Geoinformation im Gesetzestext zu verwenden. Dies wurde im Zuge der Umbenennung dieser Behörden unterlassen.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Ausgangslage .....	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Zweck und Nutzen des ÖREB-Katasters	3
2.3.	Bundesauftrag	4
2.4.	Rechtsetzungsauftrag an die Kantone	4
2.5.	Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone	5
2.6.	Umbenennung der Direktions- und Dienststellenbezeichnung	5
3.	Ziel der Vorlage.....	5
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	6
5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm .....	8
6.	Regulierungsfolgenabschätzung .....	8
7.	Auswirkungen .....	9
7.1.	Organisatorische Auswirkungen	9

7.2.	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	9
7.3.	Finanzrechtliche Prüfung	10
7.4.	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden	10
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	10
9.	Anträge .....	10

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den ÖREB-Kataster bilden folgende Bundeserlasse:

- Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.621)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)





Im Kanton sind folgende Erlasse betroffen:


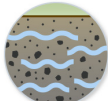


- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211)
- Kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeoIV, SGS 211.58)

### 2.2. Zweck und Nutzen des ÖREB-Katasters

Der ÖREB-Kataster bietet einen einfachen Zugang zu übersichtlich dargestellten und verbindlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Grundstück lasten. Er informiert möglichst vollständig und zuverlässig über Eigentumsbeschränkungen, die aufgrund von vorschriftsmässigen Entscheiden des Gesetzgebers oder der Behörden zustande gekommen sind und Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

In der Schweiz gibt es über 150 verschiedene öffentliche-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. In der ersten Phase werden die 17 wichtigsten Eigentumsbeschränkungen aus acht Bereichen in den Kataster aufgenommen.

Bereich	Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Thema)	Zuständigkeit		
		Bund	Kanton	Ge- meinde
	Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)		X	X
	Projektierungszonen Nationalstrassen Baulinien Nationalstrassen	X X		
	Projektierungszonen Eisenbahnanlagen Baulinien Eisenbahnanlagen	X X		
	Projektierungszonen Flughafenanlagen Baulinien Flughafenanlagen Sicherheitszonenplan bei Flughäfen	X X X		

Bereich	Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Thema)	Zuständigkeit		
		Bund	Kanton	Ge- meinde
	Kataster der belasteten Standorte		X	
	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs	X		
	Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze	X		
	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	X		
	Grundwasserschutzzonen		X	
	Grundwasserschutzareale		X	
	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)			X
	Waldgrenzen (in Bauzonen)		X	
	Waldabstandslinien			X

Für zehn dieser Eigentumsbeschränkungen ist eine Fachstelle des Bundes für das Erheben, Nachführen und Verwalten der entsprechenden Geobasisdaten gemäss Art. 8 Abs. 1 GeolG zuständig. Die übrigen sieben Eigentumsbeschränkungen fallen in die Zuständigkeit der Kantone, welche diese teilweise an die Gemeinden delegiert haben.

Der Zugang zum ÖREB-Kataster wird über die kantonalen Geoportale realisiert. Alle im Kataster enthaltenen Informationen sind frei zugänglich und können jederzeit durch Interessierte als webbasierte Visualisierung oder als statischen Katasterauszug abgerufen werden. Der statische Auszug enthält für jede öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die auf dem abgefragten Grundstück lastet, eine separate Seite mit Plan, Legende und Verweise auf die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen. Der Katasterauszug wird als PDF-Dokument aufbereitet und gilt als amtliches Dokument. Er kann bei Bedarf beglaubigt werden.

In Ergänzung zum Grundbuch und der amtlichen Vermessung erhöht der ÖREB-Kataster die Rechtssicherheit dank weiterer verbindlicher Grundstücksinformationen. Zudem stellt er eine schnelle und kundenorientierte Behördenleistung (E-Government) dar. Davon profitieren sowohl die Grundeigentümerschaften und die verschiedenen Akteure des Immobilienmarktes wie auch die Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

### 2.3. Bundesauftrag

Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2009 die auf dem Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) basierende Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet die Kantone, den ÖREB-Kataster bis spätestens am 1. Januar 2020 einzuführen. Der ÖREB-Kataster wird in zwei Etappen eingeführt. Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den Kantonen der zweiten Etappe und muss den ÖREB-Kataster ab 2016 bis Ende 2019 aufbauen und einführen.

### 2.4. Rechtsetzungsauftrag an die Kantone

Gemäss Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) müssen die Kantone folgende Punkte regeln:

- Die Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster (Art. 8)
- die Bezeichnung der zuständigen Stellen für die Erstellung und Abgabe von beglaubigten Auszügen (Art. 14 Abs. 1)
- die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens (Art. 14 Abs. 4)
- die Organisation des Katasters (Art. 17 Abs. 1)
- die Bezeichnung einer für den Kataster verantwortlichen Stelle (Art. 17 Abs. 2)
- die Gewährleistung eines zentralen Zugangs zum Kataster u. a. über einen Darstellungsdienst (Art. 17 Abs. 3)

Die ÖREBKV sieht weiter vor, dass die Kantone weitergehende Regelungen treffen können:

- Ausstellen von nachträglichen Beglaubigungen (Art. 15)
- Den Kataster als Publikationsorgan vorzuschreiben (Art. 16)

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gesetzesbestimmungen zur amtlichen Vermessung und zum Geoinformationssystem in den Paragraphen 168 bis 177 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) festgehalten. Deshalb soll im EG ZGB nach dem Paragraph 177 eine neue Bestimmung über den ÖREB-Kataster aufgenommen werden.

## 2.5. Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone

Der ÖREB-Kataster wird als Verbundaufgabe vom Bund und den Kantonen gemeinsam finanziert (Art. 39 Abs. 1 GeolG). Die Steuerung erfolgt mittels Programmvereinbarungen und zugehöriger Bundesbeiträge.

Der Bund legt die strategische Ausrichtung des ÖREB-Katasters fest und übt die Oberaufsicht aus. Er bestimmt die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität, Methoden und Verfahren (Art. 16 Abs. 5 GeolG)

Die Kantone regeln die Organisation und Führung des Katasters und bestimmen die für den Kataster zuständige Stelle (Art. 17 ÖREBKV). Sie stellen der Öffentlichkeit den zentralen Zugang zum Kataster über die kantonalen Geoportale sicher.

Die Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Landschaft wurde am 9. März / 8. April 2016 geschlossen.

## 2.6. Umbenennung der Direktions- und Dienststellenbezeichnung

Mit Landratsbeschluss vom 13. Dezember 2007 (LRV 2007-247) wurde die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in **Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion** umbenannt. Ebenso wurde mit Landratsbeschluss vom 11. Dezember 2008 (LRV 2008-192) das Vermessungs- und Meliorationsamt in **Amt für Geoinformation** umbenannt. Im Zuge dieser Umbenennungen wurde unterlassen, das EG ZGB dementsprechend anzupassen. Deshalb finden sich in der aktuellen Fassung des EG ZGB immer noch die alten Bezeichnungen.

## 3. Ziel der Vorlage

Das Ziel der Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufbau, die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben.

Des Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden die aktuellen Bezeichnungen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und des Amtes für Geoinformation im Gesetzestext zu verwenden.

#### 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### **Änderung von § 144**

Im Absatz 2 wird die alte Bezeichnung „Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion“ in „Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion“ umbenannt.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
<b>§ 144 Zerstückerungsverbot für Grundstücke ausserhalb der Bauzone sowie für Wald- und Rebgrundstücke</b>	
<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückerungsverbot bewilligen:	<sup>2</sup> Die <i>Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion</i> kann Ausnahmen vom Zerstückerungsverbot bewilligen:
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Haus- und Hofplätze, Gärten, Baumgärten, Pflanzplätze und Rebgrundstücke;</li> <li>b. zum Zweck der Überbauung und zur Arrondierung von Nachbargrundstücken;</li> <li>c. wenn Zerstückerungen durch Expropriationen verursacht werden;</li> <li>d. wenn das Grundstück in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt wird;</li> <li>e. wenn das Grundstück entlang der Zonen- grenze aufgeteilt wird;</li> <li>f. wenn weitere wichtige Gründe vorliegen.</li> </ul>	<i>[unverändert]</i>

##### **Änderung von § 145**

Im Absatz 1 wird die alte Bezeichnung „Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion“ in „Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion“ umbenannt.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
<b>§ 145 Verbot von neuen Parzellen ohne Anstoss an öffentlichen Fahrweg</b>	
<sup>1</sup> Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Ausnahmen bewilligen.	<sup>1</sup> Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Bei wichtigen Gründen kann die <i>Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion</i> Ausnahmen bewilligen.

##### **Änderung von § 171**

Im Absatz 1 wird die alte Bezeichnung „Kantonales Vermessungsamt“ in „Amt für Geoinformation“ umbenannt.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
<b>§ 171 Kantonale Vermessungsaufsicht und Geografisches Informationssystem</b>	
<sup>1</sup> Dem kantonalen Vermessungsamt obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:	<sup>1</sup> Dem <i>Amt für Geoinformation</i> obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Aufsicht über die Ausführung und über</li> </ul>	<i>[unverändert]</i>

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
<p>die Nachführung der amtlichen Vermessung;</p> <p>b. die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie der Kantons Grenzen; sie kann dazu Dritte beauftragen;</p> <p>c. die Koordination der flächendeckenden periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung ausserhalb der Siedlungsgebiete;</p> <p>d. die Aufsicht und die Leitung betreffend das Geografische Informationssystem der kantonalen Verwaltung und die Koordination zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten; sie koordiniert die Arbeiten betreffend die Geodaten und sorgt für deren Sicherheit.</p>	

### **Änderung von § 173**

Im Absatz 1 wird die alte Bezeichnung „Kantonales Vermessungs- und Meliorationsamt“ in „Amt für Geoinformation“ umbenannt.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
<b>§ 173 Genehmigung der amtlichen Vermessungen</b>	
<sup>1</sup> Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erhalten die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das kantonale Vermessungs- und Meliorationsamt und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgegangen sind.	<sup>1</sup> Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erhalten die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das <i>Amt für Geoinformation</i> und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgegangen sind.

### **Neuer § 177a**

Dieser neue Paragraph schafft die gesetzliche Grundlage für den Aufbau, die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben.

Zu Absatz 1:

Die vorgesehene Organisation des Katasters basiert auf den gut funktionierenden, bestehenden Organisationsstrukturen und technischen Infrastrukturen der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI). In diesen Organisationsstrukturen sind die Gemeinden über ihre Datenverwaltungsstellen Nutzungsplanung eingebunden. Als für den Kataster zuständige Stelle ist das Amt für Geoinformation vorgesehen.

An der Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) ändert sich durch die Einführung des ÖREB-Katasters nichts. Die Bearbeitung und Bereitstellung der Geobasisdaten, die in

den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind, erfolgen wie bisher durch die zuständigen Bundesämter, kantonalen Dienststellen und den bestehenden Datenverwaltungsstellen Nutzungsplanung der Gemeinden.

Zu Absatz 2:

Der Regierungsrat regelt die weiteren Details in einer Verordnung.

Zu Absatz 3:

Laut Art. 16 Abs. 3 GeolG, SR 510.62 können die Kantone zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des ÖREB-Katasters gehören. Die Kantone können zum Beispiel als Ergänzung zu den im ÖREB-Kataster enthaltenen nationalen Baulinien die kantonalen und kommunalen Baulinien in den ÖREB-Kataster aufnehmen. Im Kanton Basel-Landschaft ist vorgesehen, die heute in der amtlichen Vermessung verwalteten kantonalen und kommunalen Baulinien in den ÖREB-Kataster zu transferieren. Die Aufnahme solcher zusätzlichen Geobasisdaten in den Kataster soll der Regierungsrat anordnen können.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
	<b>§ 177a Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)</b>
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Geoinformation (GeolG) und bezeichnet die für den Kataster zuständige Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum Zugang zum Kataster.</p> <p><sup>3</sup> Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG) Gegenstand des Katasters sind.</p>

## 5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Einführung des ÖREB-Katasters trägt zur Erreichung der Zielsetzungen im Schwerpunkt «Effizientes und effektives staatliches Handeln» des Regierungsprogrammes 2016 bis 2019 entscheidend bei. Einen wichtigen Beitrag liefert der ÖREB-Kataster zum Legislaturziel «Der Kanton Basel-Landschaft treibt den Aufbau einer umfassenden elektronischen Kantonsverwaltung (E-Government) voran und berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft.» (EESH-LZ 3).

## 6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit dieser Vorlage schafft der Kanton die gesetzliche Grundlage zum Aufbau des ÖREB-Katasters. Negative Folgen für KMU sind nicht ersichtlich, so dass auf eine weitergehende Prüfung von Regulierungsfolgen verzichtet werden kann.



## 7. Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft befindet sich dank den erbrachten Leistungen der vergangenen Jahre im Geoinformationsbereich in einer komfortablen Ausgangslage für den Aufbau des ÖREB-Katasters.

### 7.1. Organisatorische Auswirkungen

Die organisatorischen Auswirkungen sind für alle Beteiligten gering, da die bestehenden und bewährten Strukturen genutzt werden und wo nötig für den ÖREB-Kataster optimiert werden. Der ÖREB-Kataster wird im Geodata Warehouse der Kantonalen Geodateninfrastruktur geführt. Die Publikation erfolgt über GeoView BL. Das Erfassen und Bearbeiten der Geobasisdaten erfolgt durch die zuständigen Bundesämter, kantonalen Dienststellen und Datenbearbeitungsstellen der Gemeinden wie bisher mit deren Produktionssystemen.

### 7.2. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die für den Aufbau des Katasters anfallenden, externen Projektkosten für den Kanton belaufen sich gesamthaft über die vier Jahre 2016 bis 2019 auf CHF 191'200. Ab 2018 wird mit jährlich wiederkehrenden externen Betriebskosten von CHF 34'560 gerechnet. Da das Bundesrecht die Kantone verpflichtet, den ÖREB-Kataster bis Ende 2019 umzusetzen und dazu detaillierte Mindestanforderungen stellt, sind die Projektausgaben als gebundene Ausgaben gemäss Paragraf 1 Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310.1) zu bezeichnen.

Der Personalaufwand wird in der VGD (AGI, AfW, GSK) auf 813 Personentage und in der BUD (ARP, AUE, TBA, GSK) auf 366 Personentage geschätzt.

Dem gegenüber sichert der Bund in der Programmvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Landschaft einen Gesamtbeitrag von maximal CHF 320'839 zu. Dieser Maximalbetrag könnte nur beansprucht werden, wenn der Kataster über alle 86 Gemeinden bereits am 1. Juli 2018 eingeführt wäre. Aufgrund der finanziellen und personellen Ressourcen im Kanton und in den Gemeinden ist dies nicht umsetzbar. Realistisch ist eine Einführung per 1. Januar 2020. Demgemäss ist mit einem Beitrag von **CHF 290'851** zu rechnen.

Wie die Zusammenstellung zeigt, decken die erwarteten Bundesbeiträge die externen Projektkosten des Kantons vollständig ab.

	<b>2016</b> [CHF]	<b>2017</b> [CHF]	<b>2018</b> [CHF]	<b>2019</b> [CHF]	<b>Total</b> [CHF]
Externe Projektkosten	0	151'200	20'000	20'000	191'200
Externe Betriebskosten	0	0	34'560	34'560	69'120
Projektkosten brutto	0	151'200	54'560	54'560	260'320
Bundesbeiträge	34'615	34'615	95'554	126'067	290'851
<b>Projektkosten netto</b> (+ = Ertrag / - = Aufwand)	<b>34'615</b>	<b>-116'585</b>	<b>40'994</b>	<b>71'507</b>	<b>30'531</b>

Dem Kanton verbleibt somit der interne Personalaufwand. Die Aufgaben können mit den bestehenden Personalressourcen erledigt werden. Es bedarf keiner Aufstockung des Personals.

Die externen Projekt- und Betriebskosten (Konto 3130 0000 / Innenauftrag 401862) und die erwarteten Bundesbeiträge (Konto 4630 0000 / Innenauftrag 501487) sind in den Budgets 2016 und

2017 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2020 unter dem Profitcenter P2206 „Amt für Geoinformation“ eingestellt.

### **7.3. Finanzrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### **7.4. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden**

Pro Gemeinde wird für die Aufbereitung der kommunalen Geobasisdaten mit Kosten zwischen CHF 5'000 und 13'500 gerechnet. Konkret handelt es sich um die kommunalen Nutzungspläne, Lärmempfindlichkeitsstufen sowie kommunale Bau- und Waldlinien, die in den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind.

Nach der Einführung des ÖREB-Katasters ist davon auszugehen, dass für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten anfallen. Da die bestehenden Prozesse für die technische Aufbereitung der Nutzungspläne gemäss Paragraf 3a Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) bereits heute ÖREB-konform ausgestaltet sind, sollten bei Mutationen des Zonenplanes oder von Bau- und Strassenlinienplänen gegenüber heute keine höhere Kosten entstehen.

Um die Gemeinden frühzeitig zu informieren, wurde dem Vorstand des VBLG anlässlich der Sitzung FKD und VBLG vom 3. März 2016 das Vorhaben vorgestellt. Ferner hat der Vorsteher der VGD am 9. März 2016 mit einem Brief sämtliche Gemeinden über den Aufbau und die Einführung des Katasters informiert und auf die Kosten hingewiesen. Des Weiteren wurde der VBLG eingeladen, zwei Mitglieder in den Projektausschuss zu delegieren. Es wurden Erich Geiser (alt Gemeindepäsident Bännwil) und Rolf Schweizer (Gemeindepäsident Frenkendorf und Vorstandsmitglied VBLG) gemeldet. Damit sind die Gemeinden in die Projektsteuerung involviert.

## **8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Text

## **9. Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Auf die Vorlage einzutreten und die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, Text

Im Namen des Regierungsrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

**Landratsbeschluss**

Entwurf vom xy. Monat 2016

**Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird gemäss Entwurf beschlossen.
2. [Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.]

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in: Vetter

## **Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1</sup>,

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 144 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen:

*Aufzählung unverändert.*

#### **§ 145 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 171 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Dem Amt für Geoinformation obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:

*Aufzählung unverändert.*

#### **§ 173 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erhalten die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das Amt für Geoinformation und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgegangen sind.

#### **§ 177a (neu)**

##### **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007<sup>2</sup> über die Geoinformation (GeolG) und bezeichnet die für den Kataster zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum Zugang zum Kataster.

---

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> SR 510.62

<sup>3</sup> Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007<sup>3</sup> über die Geoinformation (GeolG) Gegenstand des Katasters sind.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Gesetzesbestimmungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in: Vetter

---

<sup>3</sup> SR 510.62

## **Weitere Beilagen**

Link zur Publikumsbroschüre «Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen»;  
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie  
[<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/publication/rdppf12.html>]